

Mündliche Ergänzungsprüfung

(Update zur 2. Änderung der ÜPO; AMB Nr. 2016/014)

a) Rechtliche Grundlagen

Die mündliche Ergänzungsprüfung ist kein eigenständiger Prüfungsversuch. Sie ist lediglich eine Ergänzungsprüfung zur 2. Wiederholungsklausur. Handelt es sich bei der 2. Wiederholungsprüfung nicht um eine Klausur, ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen. Die mündliche Ergänzungsprüfung gibt der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit, die betroffene Prüfung mit einer 4,0 zu bestehen. Eine bessere Note kann mit der mündlichen Ergänzungsprüfung nicht erreicht werden.

Gem. § 14 Abs. 2 ÜPO (bzw. gem. den entsprechenden Vorschriften in den Übergreifenden Lehramtsprüfungsordnungen) ist einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten, die bzw. der in der 2. Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ erreicht, auf Antrag die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Note 5,0 aufgrund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe festgesetzt wurde.

Da im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung der Leistungs- und Wissensstand zum Zeitpunkt der 2. Wiederholungsklausur ermittelt werden soll, ist ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Klausurtermin und dem Termin zur mündlichen Prüfung unbedingt erforderlich. Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 2. Wiederholungsklausur, spätestens im Termin zur Einsichtnahme zu stellen. Sollte einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten die persönliche Teilnahme am Termin zur Einsichtnahme nicht möglich sein, kann der Antrag im Termin zur Einsichtnahme auch durch eine entsprechend bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin zur Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt.

b) Umsetzung – Grundsätzliches Verfahren

Das Verfahren zur mündlichen Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern oder Lehrstühlen eigenverantwortlich gehandhabt, mit Ausnahme der Verwaltung von Attesten und einer damit zusammenhängenden neuen Terminvereinbarung.

Ab dem Wintersemester 2015/16 gilt folgender Ablauf:

- Die Prüferin bzw. der Prüfer trägt unmittelbar nach der Bewertung der Prüfung alle Klausurnoten über die Prüferfunktion über CAMPUS in das VZPA ein.
- Studierende, die eine mündliche Ergänzungsprüfung ablegen wollen, müssen unverzüglich nach Bekanntgabe der Note, spätestens im Termin der Klausureinsicht, einen entsprechenden Antrag bei der Prüferin bzw. dem Prüfer stellen. Dazu soll das Formular „[Antrag auf Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung](#)“ verwendet werden, welches im Formularschrank des ZPA verfügbar ist: <http://www.rwth-aachen.de/formularschrank-zpa> . Es wird empfohlen das Antragsformular im Termin der Einsichtnahme auszulegen.
- Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird in der Klausureinsicht vereinbart und muss innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht

stattfinden. Da der Anspruch auf die mündliche Ergänzungsprüfung verloren geht, wenn sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Einsichtnahme abgelegt wird, wird den Prüferinnen und Prüfern empfohlen, innerhalb der ersten sechswöchigen Frist nach dem Termin zur Einsichtnahme mindestens zwei Prüfungstermine für die mündliche Ergänzungsprüfung anzusetzen. Dabei sollte der erste Termin in einer 4 Wochen Frist liegen. Wird eine Studierende bzw. ein Studierender zum ersten Prüfungstermin krank oder ist aufgrund anderer triftiger Gründe verhindert, hat sie bzw. er die Möglichkeit, den zweiten Prüfungstermin wahrzunehmen.

- Die Prüferin bzw. der Prüfer übermittelt den ausgefüllten Antrag unverzüglich an die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter im ZPA, vorzugsweise vorab schon als Scan per E-Mail. Eine Übersicht der Zuständigkeiten sortiert nach Studiengängen ist unter <http://www.rwth-aachen.de/kontakt-zpa> verfügbar.

Fall 1: Die Studierende/der Studierende besteht die mündl. Ergänzungsprüfung

Wenn die bzw. der Studierende die mündliche Ergänzungsprüfung besteht, erfasst die Prüferin bzw. der Prüfer unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach der Einsichtnahme, die Note 4,0 im System. Das Klausurdatum im System darf nicht verändert werden. Eine Mitteilung an das ZPA ist nicht erforderlich. Nur in dem Fall, dass die Note im System nicht mehr geändert werden kann, weil die Noteneingabe für das betreffende Semester bereits geschlossen ist, bedarf es einer schriftlichen Notenmitteilung an das ZPA.

Fall 2: Die Studierende/der Studierende besteht die mündl. Ergänzungsprüfung nicht

Wenn die bzw. der Studierende die mündliche Ergänzungsprüfung nicht besteht, informiert die Prüferin bzw. der Prüfer unverzüglich die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter im ZPA schriftlich darüber und übermittelt eine Kopie des Prüfungsprotokolls.

Fall 3: Die Studierende/der Studierende erkrankt vor oder während der mündl. Ergänzungsprüfung

Wenn die Studierende bzw. der Studierende vor oder während der mündlichen Ergänzungsprüfung auf Grund einer Prüfungsunfähigkeit (Krankheit) zurücktritt, muss sie bzw. er spätestens am Tag der Prüfung ein Attest über die Prüfungsunfähigkeit einholen, spätestens 3 Werkzeuge nach dem Prüfungstermin im ZPA abgeben und zusätzlich die Prüferin bzw. den Prüfer darüber benachrichtigen. Das ZPA informiert unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über den Eingang des Attestes und leitet eine Kopie des Attestes an den Prüfungsausschuss weiter, woraufhin der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden per Bescheid nach Absprache mit dem Prüfer einen neuen Termin mitteilt. Die bzw. der Studierende wird dabei darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf die mündliche Ergänzungsprüfung verloren geht, wenn die mündliche Ergänzungsprüfung nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Einsichtnahme abgelegt wird.